Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Hagen

Nr. 11 Ausgabe vom 14.7.1975

Vorläufige Satzung der Studentenschaft

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Erlaß vom 24.6.1975 die Fachhochschulen aufgefordert, vorläufige Studentenparlamente, vorläufige Studentenschaftsvorstände und vorläufige Fachbereichsvertretungen zu bilden. Diese Gremien sollen Satzungen für die verfaßte Studentenschaft ausarbeiten, Wahlen für die Studentenvertretungen vorbereiten und die öffentlich-rechtliche Handlungsfähigkeit der Studentenvertretungen sichern.

Die Einsetzung von vorläufigen Vorständen und Fachbereichsvertretungen sowie die Einsetzu g von vorläufigen Studentenparlamenten ist notwendig, weil in den vergangenen vier Jahren genehmigungsfähige Satzungen für die Studentenschaft nicht zustande gekommen waren. Diesen satzungslosen Zustand hat der Wissenschaftsminister beendet und zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Studentenschaft als öffentlich-rechtliche Gliedkörperschaft der Fachhochschule Hagen folgende vorläufige Regelu g getroffen, die im vollen Wortlaut bekanntgegeben wird:

1. Vorläufiger Vorstand

1.1 Bis zur Wahl der Organe der Studentenschaft auf der Grundlage der Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 FHG ist ein vorläufiger Vorstand zu bilden, dem mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder der Studentenschaft angehören. Der Rektor der Fachhochschule bestellt unverzüglich den vorläufigen Vorstand. Er kann die Mitglieder der auf der Ebene der Fachbereiche vorhandenen Vertretungen der Studentenschaft bestellen; sind mehrere Fachbereiche örtlich zu Instituten zusammengefaßt, kann der Rektor Mitglieder der auf der Ebene der Institute vorhandenen Vertretungen bestellen.

1.2 Dem vorläufigen Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vertretung der Studentenschaft gegenüber der Fachhochschule und nach außen. Der vorläufige Vorstand hat ferner die Aufgabe, die zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Studentenschaft und zur Wahrnehmung ihrer Interessen notwendigen Willenserklärungen abzugeben und Maßnahmen zu treffen. Er kann bis zur Bildung des vorläufigen Studentenparlaments die Aufgaben des in Nr. 3.1 Satz 3 genannten Ausschusses wahrnehmen.

1.3 Aus der Mitte des vorläufigen Vorstandes ist ein Vorsitzender dem Rektor der Fachhochschule zu benennen.

1.4 Die Amtszeit des vorläufigen Vorstandes endet mit der Wahl des entsprechenden Organs der Studentenschaft, das auf der Grundlage der Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 FHG gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des vorläufigen Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 aus, so hat der Rektor unverzüglich auf Vorschlag des vorläufigen Studentenparlaments oder, soweit ein vorläufiges Studentenparlament noch nicht gebildet worden ist, gemäß Nr. 1.1 ein neues Mitglied zu bestellen.

2. Vorläufige Vertretungen bei den Fachbereichen

2.1 Bis zur Wahl der Organe der studentischen Vertretung bei den Fachbereichen auf der Grundlage der Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 FHG wird eine vorläufige Vertretung bei den Fachbereichen gebildet, der in der Regel nicht mehr als drei Mitglieder der Studentenschaft aus dem jeweiligen Fachbereich angehören sollen. Der vorläufigen Vertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Studentenschaft im Fachbereich und gegenüber dem vorläufigen Vorstand der Studentenschaft.

2.2 Der Rektor der Fachhochschule bestellt unverzüglich die vorläufigen Vertretungen. Er kann die Mitglieder der auf Fachbereichsebene vorhandenen studentischen Vertretungen bestellen; sind mehrere Fachbereiche örtlich zu Instituten zusammengefaßt und Vertretungen auf Fachbereichsebene nicht vorhanden, kann der Rektor Mitglieder der auf der Ebene der Institute vorhandenen Vertretungen bestellen. Für die Amtszeit und die Ergänzungen der Mitglieder der vorläufigen Vertretungen gilt Nr. 1.4 entsprechend.

3. Vorläufiges Studentenparlament

3.1 Bis zur Wahl der Organe der Studentenschaft auf der Grundlage der Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 FHG ist ein vorläufiges Studentenparlament zu bilden, das Beschlüsse über Maßnahmen herbeiführt, die über den Zuständigkeitsbereich des vorläufigen Vorstandes hinausgehen und zur

Wahrnehmung der Interessen der Studentenschaft notwendig sind. Das vorläufige Studentenparlament ist nicht berechtigt, in seiner Amtszeit Satzungen und Ordnungen der Studentenschaft zu beschließen, mit Ausnahme der nach dem Verfahren gemäß Nr. 5 zu beschließenden Ordnung der Studentenschaft. Zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Ordnung der Studentenschaft kann das vorläufige Studentenparlament einen Ausschuß aus seinen Mitgliedern bilden.

3.2 Die Anzahl der Mitglieder des vorläufigen Studentenparlaments bestimmt sich nach der Anzahl der an der Fachhochschule vorhandenen Fachbereiche. Die Mitglieder der Studentenschaft bei einem Fachbereich wählen jeweils einen Vertreter, der in das vorläufige Studentenparlament entsandt wird. Eine gleich große Anzahl weiterer Mitglieder des vorläufigen Studentenparlaments wird von allen Mitgliedern der Studentenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

3.3 In das Wahlausschreiben zur Bildung des vorläufigen Studentenparlaments ist der Hinweis aufzunehmen, daß das vorläufige Studentenparlament mit der Überarbeitung der zur Genehmigung vorgelegten Ordnung der Studentenschaft sowie mit der Beschlußfassung beauftragt worden ist. Näheres über das Wahlverfahren regelt der vorläufige Vorstand.

3.4 Der Rektor kann, wenn ein gewähltes Studentenparlament bereits vorhanden ist, dieses als vorläufiges Studentenparlament einsetzen, sofern im Zeitpunkt der Einsetzung mindestens 2/3 der Studenten Mitglieder der Studentenschaft sind. Nr. 3.2 und 3.3 finden in diesem Falle keine Anwendung.

4. Beschlußfassung über die Ordnung der Studentenschaft

4.1 Das vorläufige Studentenparlament beschließt spätestens 6 Monate nach seiner ersten Sitzung über die Ordnung der Studentenschaft. Dnach unterrichtet das vorläufige Studentenparlament den Senat über die beschlossene Ordnung; der Senat erörtert etwaige Bedenken gegen die Ordnung mit dem vorläufigen Studentenparlament. Der Rektor unterrichtet danach den Minister für Wissenschaft und Forschung über die beschlossene Ordnung der Studentenschaft und über die Stellungnahme des Senats. Der Minister für Wissenschaft und Forschung weist das vorläufige Studentenparlament auf etwaige Bedenken, die einer Genehmigung der Ordnung voraussichtlich entgegenstehen, hin. Das vorläufige Studentenparlament berät nach Kenntnisnahme von Bedenken des Ministers für Wissenschaft und Forschung erneut über die Ordnung und beschließt sodann über die der Studentenschaft vorzulegende endgültige Fassung der Ordnung.

4.2 Die Ordnung der Studentenschaft bedarf der Annahme durch die Studentenschaft. Die Ordnung ist angenommen, wenn sich 2/3 der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung beteiligt haben und die Mehrheit der Abstimmenden sich für die Annahme der Ordnung ausgesprochen hat. Haben sich weniger als 2/3 der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung beteiligt, wird die Abstimmung wiederholt (2. Abstimmungsgang). Im 2. Abstimmungsgang ist die Ordnung angenommen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Studentenschaft, die sich an dieser Abstimmung beteiligt haben, sich für die Annahme der Ordnung ausgesprochen haben.

4.3 Die von der Studentenschaft angenommene Ordnung ist dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet daraufhin über die Genehmigung der Ordnung.

5. Veröffentlichung der Ordnung

Die genehmigte Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt nach den für die Veröffentlichung von Satzungen der Fachhochschule geltenden Vorschriften. Liegen entsprechende Vorschriften nicht vor, ist die Ordnung durch einen mindestens drei Wochen dauernden Aushang an einer ortsüblichen zentralen Stelle innerhalb der Fachhochschule zu veröffentlichen.

Übergangsregelungen

6. Wahl der Organe

6.1 Nach dem Inkrafttreten der Ordnung erfolgt unverzüglich die Wahl der Vertreter in die nach der Ordnung zu wählenden Organe.

6.2 Das vorläufige Studentenparlament trifft Wahlregelungen für die Wahl der Vertreter in die nach der Ordnung zu wählenden Organe.

6.3 Die auf der Grundlage der genehmigten Ordnung der Studentenschaft in das Studentenparlament gewählten Vertreter werden durch den vorläufigen Vorstand, die in die Organe der Fachschaften gewählten Vertreter werden durch die jeweiligen vorläufigen Vertretungen bei den Fachbereichen (Nr. 2), zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs einberufen.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Diese Regelung tritt an die Stelle der vorläufigen Ordnung der Studentenschaft vom 21. Juli 1971.

7.2 Dem Rektor der Fachhochschule obliegt die Durchführung dieser Anordnung. Die Studentenschaft ist entsprechend zu unterrichten.